



Campingplatz-Reglement

Vom Gemeinderat Diepoldsau erlassen am:	6. Juni 2023
Dem fakultativen Referendum unterstellt:	14. August 2023 bis 12. September 2023
Gültig ab:	1. Oktober 2023

Campingplatz-Reglement

I. Rechtsverhältnisse

Zielsetzung

Art. 1

Die Politische Gemeinde Diepoldsau, nachfolgend «Vermieter» genannt, vertreten durch den Gemeinderat, vermietet auf Antrag der Strandbadkommission, für die Dauer eines Jahres oder eines kürzeren Zeitraumes Parzellen zum Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen und Zelten.

Rechtsordnung

Art. 2

Das Mietverhältnis untersteht den Vorschriften dieses Campingplatz-Reglementes, im Übrigen denjenigen des Obligationenrechts. Über die Anwendung und Auslegung des Campingplatz-Reglementes entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Bezug des
Mietobjektes

Art. 3

Das Mietobjekt kann vorbehältlich anderer Abmachungen nach Abschluss des Mietvertrages bezogen werden. Damit unterstellt sich der Mieter in allen Teilen diesem Campingplatz-Reglement.

II. Bestimmungen

Maxime

Art. 4

Der Campingplatz dient der Erholung und Entspannung. Jeder Mieter hat sich in diesem Sinne zu verhalten und alles zu unterlassen, was diese Ziele stören könnte.

Ruhezeiten

Art. 5

Der Mieter hat darauf zu achten, dass seine Nachbarn nicht durch Lärm (Radio, TV usw.), schlechte Gerüche, Rauch usw. belästigt werden. Während folgenden Zeiten hat absolute Ruhe zu herrschen:

12.00 – 13.30 Uhr

22.00 – 07.00 Uhr

Ordnung

Art. 6

Jeder Mieter hält die ihm zugewiesene Parzelle selber in Ordnung. Er bemüht sich um die gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Sorgfalt im Umgang mit den gemeinschaftlichen Anlagen (sanitäre Anlagen, Strandbad). Er ist auch für seine Gäste und minderjährige Kinder verantwortlich (auch wenn sich diese alleine im Areal aufhalten). Weitere Punkte sind in der «Einverständniserklärung Schloss beim Tor nach der Brücke» geregelt.

Gebrauch des Mietobjekts

Art. 7

Ferner verpflichtet sich der Mieter, die Mietsache zu keinem anderen als zum vertraglich vereinbarten Zweck zu gebrauchen. Der Betrieb eines Gewerbes und die Weitervermietung sind untersagt. Der Mieter haftet auch während seiner Abwesenheit für die Erfüllung seiner Pflichten.

Haustiere

Art. 8

Die Haltung von Hunden und Katzen auf der gemieteten Parzelle wird auf Zusehen hin gestattet. Hunde sind an der Leine zu halten. Für die Haltung anderer Tiere ist die Bewilligung des Campingwerts erforderlich. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Es dürfen keine Haustiere unbeaufsichtigt auf dem Campingplatz gehalten werden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich das Recht vor, jederzeit ein generelles Verbot der Haustierhaltung zu erlassen. In der Badeanlage besteht ein generelles Zutrittsverbot für Haustiere.

Abfallentsorgung

Art. 9

Abfälle sind nach den jeweiligen Vorschriften des Reglementes für die Abfallbeseitigung der Politischen Gemeinde Diepoldsau bereitzustellen und an dem dafür bestimmten Lagerungsort zu deponieren.

Grüngutentsorgung

Art. 10

Grüngut ist nach den jeweiligen Vorschriften der Kehrrechtverwertung Rheintal KVR bereitzustellen und mit den entsprechenden Marken zu versehen. Grüngutabfallbehälter können beim Campingwart inklusive der entsprechenden Marken abgeholt und bezahlt werden.

Parkieren von Fahrzeugen

Art. 11

Auf dem eigenen Campingplatz dürfen Fahrzeuge parkiert werden. Für das Parkieren können die Parkplätze ausserhalb des Campingareals benutzt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen fest zugeteilten Parkplatz. Das Anhalten im Campingareal für den Materialumschlag ist für kurze Zeit gestattet.

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf dem Campingareal beträgt 5 km/h.

Von 22.00 bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr ist jeglicher Fahrzeugverkehr (auch für den Materialumschlag) auf dem Campingareal verboten. Ausnahmen gelten einzig für Notfälle.

Waschverbot Fahrzeuge

Art. 12

Das Waschen und Reinigen von Fahrzeugen aller Art auf dem Areal des Campingplatzes ist grundsätzlich verboten.

Betreten fremder Parzellen

Art. 13

Das Betreten einer fremden Parzelle ohne Einwilligung des betreffenden Mieters ist verboten. Der Campingwart, sein Personal, Mitarbeitende der Bauverwaltung oder weitere beauftragte Personen (Geometer, etc.) dürfen die Parzellen jederzeit für Kontrollgänge betreten.

Benützung der Badeanlagen

Art. 14

Die Badeanlage darf gemäss der «Einverständniserklärung Schloss beim Tor nach der Brücke» benutzt werden. Sämtliche Familienmitglieder und eine kleinere Gruppe an Gästen (max. 5 Personen) dürfen diesen Eingang gratis nutzen. Das Tor muss nach dem Zutritt unverzüglich wieder abgeschlossen werden.

Mietpreis und Mietdauer

Art. 15

Der Mietzins wird durch den Gemeinderat bestimmt und jährlich überprüft. Die laufende Jahresmiete ist am 31. März zur Zahlung fällig. Die Nichtjahresmieter haben die Miete jeweils am Vorabend vor dem Verlassen des Platzes zu bezahlen. Der Mieter, der seinen Platz vor Ablauf der Mietzeit verlässt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Miete.

Die Campingsaison dauert in der Regel vom 1. April bis 1. November. Die Sanitäranlagen sind während dieser Zeit, wenn es die Temperaturen zulassen, geöffnet. Der Campingwart kann andere Zeiten festlegen. Die Besitzer haben die Möglichkeit, die Campingwagen auf ihrem Platz auf eigene Verantwortung zu überwintern.

Die Elektrizitätsversorgung wird ausserhalb der Campingsaison für sämtliche Plätze ausgeschaltet. Ausserhalb der Saison ist der Campingplatz geschlossen, es sind lediglich Kontrollgänge durch die Mieter zulässig.

Mit dem Aufenthalt kann kein Wohnsitz nach Art. 23 ZGB begründet werden.

Elektrische Installationen

Art. 16

Der Verteilkasten ist bestimmt für die Stromzuführung zu Kochherd, Licht, Radio, Fernseher und Kühlschrank. Die Zuleitung ist mit einem Leitungsschutzschalter C10A/230VAC ausgerüstet. Weiters sind Steckdosen bei den Verteilkästen FI 30mA geschützt. Das Erstellen und die Sicherheit der Leitung vom Verteilerkasten bis zum Campingwagen ist Sache des Mieters und hat gemäss Anweisungen des Vermieters zu erfolgen.

Jeder Campingwagen muss mit einem Stromzähler ausgerüstet werden. Die Stromrechnung wird jährlich den Mietern durch den Campingwart in Rechnung gestellt (Tarif = Grundpreis Fr. 48.— plus gültiger Hochtarif der Gemeinde plus Mehrwertsteuer).

Sämtliche Elektroinstallationen dürfen nur durch einen konzessionierten Installateur ausgeführt werden. Für Schäden an den Anlagen des Vermieters oder an Anlagen anderer Mieter und für Schäden die Drittpersonen oder durch Drittpersonen entstehen, welche diese Vorschrift missachten, haftet der Mieter. Die elektrischen Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Der Mieter ist verpflichtet, seine Elektroinstallationen alle fünf Jahre durch einen konzessionierten Kontrolleur überprüfen zu lassen. Der Sicherheitsnachweis Elektroinstallationen ist auf der Parzelle aufzubewahren. Dieser ist dem Campingwart jederzeit auf Verlangen vorzuweisen. Eine Kopie des Sicherheitsnachweises Elektroinstallationen ist dem Campingwart abzugeben.

Kontrolle der Gasinstallation

Art. 17

Der Mieter ist verpflichtet, die festen Gasinstallationen in seiner Campingeinheit mindestens alle drei Jahre durch einen konzessionierten Gasfachmann überprüfen und bei festgestellten Mängeln instand stellen zu lassen.

Die Kosten für Kontrolle, Instandstellung, allfällige Nachkontrollen und die Prüfungsbescheinigung gehen zu Lasten der Mieter. Die Prüfungsbescheinigung ist im Wohnwagen aufzubewahren. Diese ist dem Campingwart jederzeit auf Verlangen vorzuweisen. Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Campingwart abzugeben.

Nicht mehr benutzte Gasapparate müssen von der Zuleitung getrennt werden.

III. Bau und Unterhalt

Einteilung und Grundsätze

Art. 18

Der Vermieter bestimmt Grösse und Grenzen der Campingparzellen. Die Zuteilung erfolgt durch den Campingwart.

Im Bereich des Gewässers und im Gewässer dürfen durch den Mieter keine baulichen Massnahmen vorgenommen werden. Die Parzellen dürfen nicht durch den Mieter vergrössert werden. Die Landesgrenze darf nicht überschritten werden.

Illegal erstellte Bauten müssen auf Kosten des Mieters zurückgebaut werden.

Feste Bauten und Anlagen

Art. 19

Jegliche feste Bauten und Anlagen bedürfen einer Baueingabe zu Händen der Bauverwaltung.

Auf jeder Parzelle darf ein Wohnwagen mit Vorzelt, ein Wohnmobil oder ein Wohnzelt nach Anweisung des Campingwartes aufgestellt werden.

Vordächer, Überdachungen und Anbauten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Ebenso ist für das Errichten von Terrassen, Ofen und Cheminées ein Baugesuch einzureichen. Gesuche werden via Strandbadpächter der Bauverwaltung Diepoldsau eingereicht und durch den Gemeinderat genehmigt.

Dem Baugesuch sind Ausführungspläne inkl. Berechnung der Ausnützung beizulegen. Der Campingwart muss frühzeitig über jegliche geplanten Bautätigkeiten informiert werden, damit entschieden werden kann, ob ein Baugesuch eingereicht werden muss.

Ausnützung

Art. 20

Die Ausnützung darf 70 % der Parzellenfläche nicht übersteigen. In die Ausnützungsberechnung werden Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Vorzelte und feste Bauten miteingerechnet. Mindestens zweiseitig offene Überdachungen werden nicht eingerechnet. Lebendzäune werden als offen betrachtet und dürfen eine Höhe von 1.5 m nicht überschreiten. Massive Brüstungen werden als geschlossen betrachtet, egal welche Höhe sie aufweisen. Sollte die Ausnützung überschritten sein, müssen die entsprechenden Bauten auf Kosten des Mieters zurückgebaut werden.

Bodenabdeckungen

Art. 21

Das Verlegen von Holzrosten oder leichten Kunststeinplatten ist soweit erlaubt, als sie mit blosser Muskelkraft wieder entfernt werden können. Das Erstellen von Betonfundamenten oder Betonböden ist nicht gestattet.

Zusatzbauten, Feuerstellen und Cheminées

Art. 22

Gestattet ist das Aufstellen einer Materialkiste in der maximalen Grösse von 1.50 m Länge; 1.00 m Breite und 1.00 m Höhe.

Mobile Gartengrills sind nicht bewilligungspflichtig und gestattet. Für die Errichtung einer festen Feuerungsstelle bedarf es der Bewilligung durch den Gemeinderat. Der Bauverwaltung ist ein Baugesuch einzureichen. Die festen Feuerungsstellen sind so zu platzieren und zu betreiben, dass sie weder Mensch noch Anlagen gefährden oder belästigen.

Für Gartencheminées gilt die Weisung «Sicherheitsabstände für Gartencheminée» der Gebäudeversicherung St.Gallen, Abteilung Brandschutz. Die Sicherheitsabstände zu Bauten und Anlagen sind einzuhalten. Die Kaminhöhe richtet sich nach dem Abstand der Abgasanlage.

Bepflanzung

Art. 23

Auf den Parzellen ist es gestattet, Blumenrabatten anzulegen und Zwergziersträucher zu pflanzen. Die Höhe darf zu Saisonbeginn für Ziersträucher und für Lebhäge 1.50 m nicht überschreiten. Die Pflege sowie die Entfernung des Laubes müssen durch die Mieter übernommen werden.

Der Vermieter behält sich vor, selber Bäume und Sträucher zur Gestaltung der Gesamtanlage zu setzen und höher zu ziehen.

Rasenpflege

Art. 24

Der Rasen wird von jedem Mieter selber gepflegt. Das Rasenmähen ist von 12.00 - 14.00 Uhr und von 20.00 - 9.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt.

Der Rasenschnitt muss selbst entsorgt werden.

Reparaturen

Art. 25

Bau- und Reparaturarbeiten sind vom 1. Oktober bis 30. April auszuführen.

Feste Vor- und Anbauten sowie Überdachung

Art. 26

- Gegenüber der Nachbarparzelle ist ein Abstand von mindestens 0.50 m einzuhalten. Bei gegenseitigem Einverständnis dürfen Vor- und Anbauten zusammengebaut werden.
- Parabolspiegel sind möglichst diskret zu platzieren und dürfen höchstens 1.50 m über den First ragen. Parabolspiegel sind bewilligungspflichtig.
- Die max. Giebelhöhe inkl. Dachaufbau und Isolation beträgt 3.40 m.

Aufsicht

Art. 27

Der Campingwart/Bademeister übt die Aufsicht über den Campingplatz aus. Seine Anweisungen sind zu befolgen.

Kündigungsrecht /
Auflösung

Art. 28

Der ganzjährige Mietvertrag kann von beiden Vertragsparteien (Mieter/Vermieter) auf jedes Jahresende per 31. Dezember ohne Begründung und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Wird von diesem Kündigungsrecht nicht Gebrauch gemacht, so verlängert sich das Pachtverhältnis stillschweigend um ein weiteres Jahr. Wird ein Nachmieter vermittelt, kann der Wechsel, unter Einhaltung von Art. 29 dieses Reglementes, jederzeit erfolgen. Es werden keine Mietkosten zurückerstattet. Die Kündigung hat an den Gemeinderat Diepoldsau zu erfolgen.

Verletzt der Mieter trotz Mahnung wiederholt seine Pflichten (namentlich Ordnung, Ruhe, Sauberkeit etc.) oder gibt sein Verhalten sonst wie zu berechtigten Klagen Anlass, kann der Vermieter die sofortige Auflösung des Mietvertrages nebst Schadenersatz verlangen (Art. 261, Absatz 2, OR).

Bei Meinungsverschiedenheiten unter Mietern, die den Campingbetrieb betreffen, entscheidet der Campingwart, letztinstanzlich der Gemeinderat.

Beschwerden gegen Anordnungen und Weisungen des Campingwartes sind ebenso wie andere Beanstandungen schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Dieser entscheidet abschliessend.

Verkauf Platz

Art. 29

Vor dem Verkauf des Platzes muss der Campingwart informiert werden. Anschliessend wird mit der Bauverwaltung ein Termin vereinbart. Zusammen mit der Bauverwaltung wird überprüft, ob die Bauten und Anlagen dem Reglement entsprechen. Ist dies nicht der Fall, werden Rückbauten veranlasst. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

Dem Campingwart sind vom Käufer Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, e-Mailadresse und ein aktueller Betreuungsauszug über die letzten 5 Jahre einzureichen.

Der Mieterwechsel wird dem Gemeinderat durch den Campingwart weitergeleitet. Der Gemeinderat genehmigt den Mieterwechsel. Die Parteien erhalten eine schriftliche Bestätigung vom Gemeinderat.

Schäden und
Haftpflicht

Art. 30

Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Mieter und deren Gäste haften für alle Schäden, welche sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Dazu gehören insbesondere auch diejenigen Schäden, welche durch Missachtung reglementarischer Bestimmungen entstehen.

Weder der Gemeinderat noch der Campingwart haften für Diebstähle, Verluste oder Schäden, welche die Mieter oder die sich auf dem Campingplatz aufhaltenden Personen erleiden könnten. Höhere Gewalt (Hochwasser, Unwetter, usw.) begründet ebenfalls keinen Haftungs- oder Ersatzanspruch seitens der Mieter.

Aufhebung
bisheriges Recht

Art. 31

Das Campingplatz-Reglement vom 12. Januar 2013 wird mit Inkrafttreten dieses Reglementes aufgehoben.

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

Ralph Lehner
Die Ratsschreiberin

Andrea Hanselmann